

Beschluss Nr. 184/2020  
Schwyz, 17. März 2020 / ju

Interpellation I 37/19: Ausübung von Konversionstherapien im Kanton Schwyz  
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 19. September 2019 haben Kantonsrat Thomas Büeler und Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Interpellation eingereicht:

*«Kürzlich gelangte die Schwyzer Jugendgruppe queerpuzzles mit einem offenen Brief an die Schwyzer Regierung, nachdem publik wurde, dass ein im Kanton praktizierender Psychiater sogenannte Konversionstherapien anbietet. Im Folgenden wird der Brief im Wortlaut wiedergeben:*

*"Bewilligungsentzug für Schwyzer Psychiater, der Homosexuelle heilen will  
Sehr geehrte Regierungsrät\_innen*

*Anfang Juli machte das Magazin Gesundheitstipp<sup>1</sup> publik, dass ein Psychiater aus Küsnacht homosexuellen Männern anbietet, ihre sexuelle Orientierung zu verändern (sogenannte Konversionstherapie). Der Psychiater bestätigte gegenüber dem Blick<sup>2</sup>, dass er bei den betreffenden Patienten eine «Reduktion homosexueller Neigungen» anstrebe und versuche, ihre «heterosexuellen Potenziale zu entwickeln». Aus Sicht der aktuellen psychologischen Forschung und in der Fachwelt anerkannten ethischen Leitlinien für Psychotherapie<sup>3</sup> sind solche Aussagen schlicht nicht haltbar. Die Leitlinien besagen klar, dass homosexuelle Menschen und Transgender-Personen therapeutisch unterstützt werden sollen (affirmative Therapie) und der Versuch therapeutischer Veränderung der sexuellen Orientierung schwere psychische Probleme nach sich ziehen kann. Wir homosexuellen und transgender-Jugendlichen wachsen in einer Gesellschaft auf, in der uns regelmässig eingeredet wird, falsch zu sein. Der Weg zum Punkt, wo wir sagen können «wir sind*

<sup>1</sup> Katharina Baumann, 3.7.2019: Besuch beim Schwulen-Heiler. Gesundheitstipp 07/2019.

<sup>2</sup> <https://www.blick.ch/news/schweiz/zentralschweiz/schwyz-er-psychiater-will-schwule-heilen-homosexualitaet-ist-keine-krankheit-aber-haeufig-veraenderbar-id15403986.html>

<sup>3</sup> Vgl. z.B. <https://www.apa.org/pubs/journals/features/amp-a0024659.pdf>

*richtig, so, wie wir sind» ist oft lang und mühsam. Er ist so mühsam, dass es Jugendliche gibt, die ihn nicht überleben. Aufgrund von Homo- und Transphobie ist die Suizidrate bei LGBT-Jugendlichen rund drei Mal höher als bei gleichaltrigen cis-heterosexuellen Jugendlichen<sup>4</sup>. Aus diesem Grund brauchen Hilfesuchende affirmative Therapie und nicht eine Bestätigung der erlebten Ablehnung. Dementsprechend sind wir darüber erschrocken, dass Konversionstherapien in der Schweiz immer noch möglich sind – und der Küssnachter Psychiater es auf illegale Weise sogar schafft, uns Prämienzahler\_innen dafür aufkommen zu lassen.<sup>5</sup> Inzwischen sind mehr als zwei Monate vergangen und der Küssnachter Psychiater praktiziert immer noch<sup>6</sup>. Für uns ist klar: Ein christlicher Fundamentalist, der seine Patient\_innen in der internalisierten Überzeugung, mit ihrer LGBT-Identität nicht in Ordnung zu sein, bestärkt, statt ihnen dabei zu helfen, einen sinnvollen Umgang mit Homo- und Transphobie zu finden, stellt eine Gefahr dar für die psychische Gesundheit aller Hilfesuchenden. Darum fordern wir den Entzug seiner Berufsausübungsbewilligung!*

*Ermutigt in unserer Forderung werden wir dabei vom Bundesrat. In einer am 4. September erschienenen Antwort auf die Motion Quadranti, die ein Verbot von Konversionstherapien fordert, macht der Bundesrat klar, dass diese bereits heute nicht toleriert werden dürfen:*

*Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Berufspflichten sind die Kantone. Die Durchführung von "Therapien" gegen Homosexualität, ob an Minderjährigen oder Erwachsenen, stellt nach Ansicht des Bundesrates eine klare Verletzung dieser Berufspflichten dar, die der kantonalen Aufsichtsbehörde gemeldet werden sollte. Diese kann dann Massnahmen ergreifen, die bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung gehen können. [...] Dabei erwartet [der Bundesrat] die aktive Unterstützung der Fachwelt sowie eine starke Aufsicht durch die zuständigen kantonalen Stellen.<sup>7</sup>*

*Der Bundesrat lehnt in seiner Antwort ein explizites Verbot von Konversionstherapien ab und macht gleichzeitig klar, dass bereits mit der bestehenden Rechtslage die Kantone in der Pflicht sind, diese zu verhindern. Sollte der Regierungsrat unsere Forderung nicht umsetzen, dann bitten wir ihn um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie steht der Regierungsrat zu Konversionstherapien?*
- 2. Wie steht der Regierungsrat dazu, Psychiater\_innen, die Konversionstherapien anbieten, die Berufsausübungsbewilligung zu entziehen?*
- 3. Falls der Regierungsrat einen Bewilligungsentzug nicht als nötig erachtet: Welche Massnahmen betrachtet der Regierungsrat als angemessen?*
- 4. Wie steht der Regierungsrat im oben genannten Fall zu einem Bewilligungsentzug? Warum wurde dem betreffenden Psychiater die Bewilligung noch nicht entzogen?*

*Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.*

*Freundliche Grüsse / queerpuzzles – Schwyzer LGBT-Jugendgruppe"*

*Wir teilen die Einschätzung der Jugendgruppe queerpuzzles. Um dem Anliegen mehr politischen Nachdruck und Verbindlichkeit zu verleihen, stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:*

---

<sup>4</sup> Vgl. z.B. <https://gay.ch/news/studie-suizidrisiko-bei-lgbt-jugendlichen-um-das-dreifache-hoher>

<sup>5</sup> Nebst seinen unwissenschaftlichen und unethischen Aussagen verweist der betreffende Psychiater auf seiner Webseite zudem auf den russischen Propaganda-Sender Russia Today und macht Werbung für Webseiten, deren Inhalt sich gegen die unterstützende Begleitung von Transgender-Personen wendet.

<sup>6</sup> Im Medizinalberuferegister <https://www.medregom.admin.ch/> ist er nach wie vor aufgelistet. Auf Anfrage beim Amt für Gesundheit und Soziales heisst es, dass zu konkreten Fällen keine Auskunft erteilt werden könne, das Amt seine Aufsichtspflicht aber wahrnehme. Wir sind der Meinung, dass hier das öffentliche Interesse an einem allfälligen Verfahren überwiegt, da der Psychiater seine Methoden öffentlich verteidigt und alles danach aussieht, als würde er weiterhin Konversionstherapien durchführen.

<sup>7</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193840>

1. *Wie steht der Regierungsrat zu Konversionstherapien?*
2. *Wie steht der Regierungsrat dazu, Psychiater\_innen, die Konversionstherapien anbieten, die Berufsausübungsbewilligung zu entziehen?*
3. *Falls der Regierungsrat einen Bewilligungsentzug nicht als nötig erachtet: Welche Massnahmen betrachtet der Regierungsrat als angemessen?*
4. *Wie steht der Regierungsrat im oben genannten Fall zu einem Bewilligungsentzug? Warum wurde dem betreffenden Psychiater die Bewilligung noch nicht entzogen?*

*Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### *2.1 Wie steht der Regierungsrat zu Konversationstherapien?*

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach die Durchführung von Therapien zur Heilung von Homosexualität, ob an Minderjährigen oder Erwachsenen, eine Verletzung dieser Berufspflichten darstellt. Liegt eine entsprechende Verletzung der Berufspflicht vor, wird diese nicht toleriert, wie dies auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Quadranti festhielt.

### *2.2 Wie steht der Regierungsrat dazu, Psychiater und Psychiaterinnen, die Konversations-therapie anbieten, die Berufsausübungsbewilligung zu entziehen?*

Sind die Berufspflichten verletzt, so kann die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) Disziplinar-massnahmen anordnen. Art. 43 Abs. 1 MedBG sieht neben der Verwarnung (Bst. a), dem Verweis (Bst. b) und der Busse bis zu Fr. 20 000.-- (Bst. c) ein (befristetes) Verbot der selbstständigen Berufsausübung für längstens sechs Jahre (Bst. d) und ein definitives Verbot der selbstständigen Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums (Bst. e) vor.

Mit den Disziplinar-massnahmen nach Art. 43 MedBG sollen Verfehlungen im Zusammenhang mit der selbständigen beruflichen Tätigkeit primär retrospektiv sanktioniert werden. Dabei sollen die Massnahmen die fehlbare Person auch vor erneuten Verfehlungen abhalten. Die Bemessung der Massnahme im konkreten Fall richtet sich nach der Schwere des Verstosses unter anderem gegen eine Verletzung der Berufspflichten unter Berücksichtigung der Zahl der Verstösse, dem Mass des Verschuldens sowie dem beruflichen Vorleben der Medizinalperson. Zu berücksichtigen ist so-dann das Verhältnismässigkeitsprinzip (statt vieler: BGer 2C\_222/2019 E. 3.1). Das Verhältnis-mässigkeitsprinzip gebietet, dass eine Grundrechtseinschränkung zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet, notwendig und für die betroffene Person zumutbar sein muss. Dies bedeutet, dass die angeordnete Massnahme geeignet sein muss, die Patienten vor weiteren Verfehlungen zu schützen. Sie hat jedoch zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Die Massnahme ist nur gerechtfertigt, wenn ein vernünftiges Verhältnis zwischen Ziel und Eingriff besteht. Hierbei ist zu beachten, dass der dauerhafte Entzug der Berufsausübungsbewilligung eine schwere Einschränkung der in Art. 27 BV verankerten Wirtschaftsfreiheit darstellt.

Demnach ist der konkrete Einzelfall massgebend. Es kommt auf die gesamten Umstände an, ob und welche Massnahmen zu ergreifen sind, weshalb nicht in pauschaler Weise gesagt werden kann, die Berufsausübungsbewilligung sei zu entziehen. Es werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die notwendigen Massnahmen ergriffen.

*2.3 Falls der Regierungsrat einen Bewilligungsentzug nicht als nötig erachtet: Welche Massnahmen betrachtet der Regierungsrat als angemessen?*

Da die Umstände des Einzelfalls von massgebender Bedeutung sind und das Verhältnismässigkeitsprinzip anwendbar ist, kann nicht gesagt werden, welche konkreten Massnahmen zu ergreifen sind (vgl. Ziff. 2.2 hiervoor).

*2.4 Wie steht der Regierungsrat im oben genannten Fall zu einem Bewilligungsentzug? Warum wurde dem betreffenden Psychiater die Bewilligung noch nicht entzogen?*

Der Regierungsrat ist an den Datenschutz und das Amtsgeheimnis gebunden, weshalb er sich nicht zum genannten Fall äussern kann.

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

